

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliker, den 5. Januar 1898.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 22. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 11. Januar k. Jz. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 10. Januar k. Jz. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 11. Januar k. Jz. in den Morgenstunden von 8 Uhr früh ab offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 23. Dezember 1897.

Der Minister des Innern. gez. von der Necke. I A 11577 I. Ang.

Nachdem durch eingehende Untersuchungen die Bedingungen für das Absterben der Rinderfinne genauer festgelegt worden sind, ist auf Anordnung der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, für Landwirtschaft und des Innern verfuhrsweise bis auf Weiteres nach den am Schluß dieser Bekanntmachung abgedruckten Grundzügen für das gesundheitspolizeiliche Verfahren bei finrigen Rindern und Kalbern zu verfahren.

Alle früheren Bestimmungen, insbesondere die Bekanntmachung vom 3. März 1893 (Amtsblatt Seite 79 Nummer 239), soweit sie sich auf Rinderfinnen bezieht, sind aufgehoben.

Behufs Herbeiführung einer gleichmäßigen Handhabung der Schau auf Rinderfinnen ist die Unternehmung so zu gestalten, daß die beim Schlachten zu Tage tretende Muskulatur, insbesondere die äußeren und inneren Raummuskeln, die Zunge und das Herz genau befeuchtet und daß außerdem regelmäßig ausgiebige, mit dem Kieferaste parallele Schnitte durch die Raummuskeln geführt werden.

Als „gar gelocht“ ist dasjenige Fleisch anzusehen, welches auf frischem Durchschnitte eine gleichmäßige graue Färbung zeigt.

Der Gehalt der Salzlösung ist bei der Bereitung oder durch Lakemesser zuverlässig herzustellen oder zu kontrolliren.

Die zur Fokelung verwendeten Stücke dürfen nicht schwerer, als $2\frac{1}{2}$ Kilo sein, das eingepökelte Fleisch ist während der vorgezeichneten Zeit unter polizeilichem Beschluß zu halten. Zur Bestimmung der Temperatur in den Rührkräumen sind geprägte Maximal- und Minimal-Thermometer und zur Bestimmung der Luftfeuchtigkeit zuverlässige selbstregistrirende Feuchtigkeitsmesser anzugreifen.

Die Temperatur und der Feuchtigkeitsgehalt des Raumes sind für jeden Tag Vormittags und Abends festzustellen und tabellarisch zu verzeichnen.

Als „geeignet“ können nur zweckentsprechend eingerichtete und funktionirende Rührkräume in öffentlichen Schlachthäusern erachtet werden. Ob in denselben die Voranfertigungen für die ordnungsmäßige Behandlung des Fleisches durch Fokelung oder Aufhängen gegeben sind, entscheidet im einzelnen Falle der Kreisfieraerzt in Verbindung mit der Ortspolizeibehörde. Das Fleisch der schwachfinrigen Rinder kann in Vierteln, das derartige Kalber unzertheilt in besonderen Abtheilen unter polizeilichem Beschluß aufgehängt werden. In dem betreffenden Abtheil darf in der Regel nur das Fleisch eines oder mehrerer am gleichen Tage geschlachteter finriger Thiere aufbewahrt werden, das Schlachtfleisch von verschiedenen Tagen nur dann, wenn eine jede Verwechslung ausschließende Kenntlichmachung der Fleischtheile ausgeführt worden ist.

Obwohl durch die bisherigen Untersuchungen erwiesen ist, daß in Rührkräumen mit der bestimmten Temperatur und Luftfeuchtigkeit eine Fäulnis des Fleisches nicht eintritt, so ist doch vor Freigabe des Fleisches nach Ablauf der 21 Tage thierärztlich festzustellen, daß das Fleisch gut erhalten und unverdorben ist.

Durch die Bestimmung, daß das zur menschlichen Nahrung nutzbare Fleisch der schwachfinrigen Thiere nur zum Verkauf an Selbstkonsumenten oder zum häuslichen Verbrauche freigegeben wird, sollen gewerbsmäßige Zwischenhändler, Schlächter, Wurstmacher, Gastwirthe pp. vom Erwerb solchen Fleisches ausgeschlossen bleiben; erforderlichen Falls würde der Wiederverkauf dieses Fleisches zu verbieten und unter Strafe zu stellen sein.

Dies bringe ich unter dem Hinzusetzen hiermit zur Kenntniß der Beetheiligten, daß die für den Erlaß dieser Bestimmungen maßgebenden Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen und der Technischen Deputation für das Veterinärwesen in der „Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen“ (XIV. Band Supplement October 1877 S. 117/142) veröffentlicht worden sind.

G r u n d s ä t z e

für das gesundheitspolizeiliche Verfahren bei finnigen Kindern und Kälbern.

Nach der Zahl der Finnen werden unterschieden:

- A. Thiere mit höchstens 10 lebensfähigen Finnen: schwachfinnige Thiere,
 B. Thiere mit mehr als 10 lebensfähigen Finnen: starkfinnige Thiere.

I.

Zur freien Verwendung als menschliches Nahrungsmittel ist zugelassen:

1. der ausgeschmolzene Talg unbedingt;
2. die Leber, Milz, Nieren, der Magen und Darm der schwachfinnigen Thiere (A), sofern diese Organe durch die thierärztliche Untersuchung als finnenfrei festgestellt worden sind;
3. schwachfinnige Thiere (A), bei denen sich die nachgewiesenen Finnen nach thierärztlichem Urtheile im Zustande vollkommener Verkalkung vorfinden.

II.

Zum häuslichen Verbrauche oder zum Verkaufe an besonderen Verkaufsstätten, Freibänken und dergl. in Stücken von höchstens 2½ Kilo, und zwar nur an Selbstverbraucher und unter Angabe der Finnenhaltigkeit ist freizugeben das Fleisch von schwachfinnigen Thieren (A), nachdem demselben vorher unter thierärztlicher Aufsicht eine gesundheitsgefährdende Eigenschaft genommen worden ist:

1. durch Garlöcher oder
2. durch 21 Tage währende Pöselung in 25% Salzlake oder
3. durch 21 Tage dauernde Aufbewahrung in geeigneten*) Kühlräumen, in denen eine Temperatur von 3 bis höchstens 7° Celb. und ein Luftfeuchtigkeitsgehalt von nicht über 70 bis höchstens 75% nachweislich ständig geherrscht hat.

III.

Unter polizeilicher Aufsicht technisch zu verwerten oder anderweit unschädlich zu beseitigen sind die Kadaver der starkfinnigen Thiere (B).

Dopeln, den 3. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V. von Heydebrand.

Zudem ist vorstehende Bekanntmachung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, erlaube ich die Ortspolizeibehörden, in deren Verwaltungsbezirk die allgemeine Fleischschau nach Maßgabe der Polizeiverordnung vom 20. August 1896 (Amtsblatt S. 278 ff.) bereits eingeführt ist und die städtische Polizei-Verwaltung zu Groß-Strehlitz wegen des hiesigen öffentlichen Schlachthauses über die vorkommenden finnigen Kinder und Kälber vom 1. Januar cr. ab eine Nachweisung nach nachfolgendem Muster zu führen und mir alsförmlich bis zum 15. Januar das erste Mal zum 15. Januar 1899 einen Auszug aus derselben für das zurückliegende Jahr mit einem Verdicte über die getroffenen Maßnahmen einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 31. Dezember 1897.

Regierungsbezirk Pöpln.

N a c h w e i s u n g

Anf. C.

Jahr: _____

über die Aufindung von Finnen bei den in öffentlichen Schlachthäusern sowie in Bezirken mit öffentlicher Fleischschau geschlachteten Kindern und Kälbern.

Ort	2. Gesamtzahl der geschlachteten		3. Davon (Kol. 2) waren finnige		4. Von den finnigen Kindern und Kälbern (zusammen) (Kol. 3) hatten			5. Von den schwachfinnigen Kindern und Kälbern (Kol. 4b) sind			6. An Kindern und Kälbern zusammen wurden technisch verwerthet oder vernichtet		7. Bemerkungen.	
	Kinder	Kälber	Kinder	Kälber	verkalkte Finnen	bis zu 10 Finnen (schwachfinnig)	mehr als 10 Finnen	gar-gekocht	durchge-pöfelt	in Kühl-räumen aufge-hängt	Kinder	Kälber		
a	b	a	b	a	b	c	a	b	c	a	b			

Ort, Datum, Unterschrift.

Die Herren Standesbeamten werden ersucht, gemäß § 46 ad 7 a der deutschen Behrordnung vom 22. November 1888 den Guts- und Gemeindevorstehern einen Auszug aus den Geburtsregistern des Jahrgangs 1881, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des Gutsbezirks alsbald zu überenden. Die Magistrate werden von der Ausergung dieser Auszüge entbunden und haben die Geburtsfälle in Gemäßheit des § 46 ad 10 der Behrordnung aus den Civilstandsregistern in die anzulegende Rekrutirungskammrolle des Jahrgangs 1881 unmittelbar zu übertragen.

Ferner werden die Herren Standesbeamten ersucht, gemäß § 46 ad 7 b der deutschen Behrordnung für jeden Verstorbenen einen Auszug aus dem Sterberegister des Kalenderjahres 1897 unter Benennung der beifolgenden Formulare bezüglich derjenigen Todesfälle männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anzufertigen und mit Datum, Unterschrift und Siegel versehen an mich einzureichen. In der letzten Spalte des Auszuges ist das Geburtsdatum — Tag, Monat und Jahr — anzugeben.

*) Ueber die Geeignetheit entscheidet der Kreisthierarzt in Verbindung mit der Ortspolizeibehörde.

Gleichzeitig werden die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände beauftragt, die Ersatzpflichtigen gemäß § 57 der deutschen Behörde zur Anmeldung behufs Aufnahme in die Rekrutirungskammrolle unter Androhung der nach § 25 ad 11 a. a. D. vorgeesehenen Strafen aufzufordern, und die Stammrollen durch Nachtragung der zugehörigen, gestellungspflichtigen Personen zu berichtigen.

Anwärts geborene Ersatzpflichtige müssen sich durch Vorlegung ihrer Geburtsheine legitimiren. Die Rekrutirungskammrollen der Jahrgänge 1876, 1877 und 1878 sind mit den eingegangenen Benachrichtigungsschreiben über Todesfälle, Todesurtheile pp. gemäß § 46 ad 11 der deutschen Behörde bis zum 15. Februar 1898 an mich einzureichen. Sollten Militärpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gelangt sein, so müssen auch die Stammrollen dieser Jahrgänge mit eingereicht werden. Gleichzeitig mit den Stammrollen sind auch die vorgezeichneten Verzeichnisse für die oben bezeichneten Jahrgänge in dreifachen Exemplaren an mich einzureichen. Mannschaften älterer Jahrgänge sind nur dann in die Verzeichnisse aufzunehmen, wenn dieselben zur Stelle sind. Die Aufnahme der Namen in die Verzeichnisse hat in der Reihenfolge der blauen Nummern des betreffenden Jahrganges zu erfolgen. Die Rekrutirungskammrollen sind — so weit dies noch nicht geschehen — mit einem festen Umschlage zu versehen.

Groß-Strehlitz, den 3. Januar 1898.

Da die Frage, in welchen Fällen die von Vereinen und Privatgesellschaften veranstalteten Tanzlustbarkeiten als öffentliche Lustbarkeiten anzusehen sind, vielfach nicht zutreffend entschieden wird, so mache ich die Ortspolizeibehörden hiermit besonders aufmerksam, daß auch die von Vereinen veranstalteten Tanzlustbarkeiten, zu denen ein Jeder gegen Erlegung eines bestimmten Eintrittsgeldes zugelassen wird, als öffentliche Lustbarkeit angesehen werden müssen. Daraus folgt dann aber auch ohne Weiteres, daß dergleichen Tanzlustbarkeiten allen Denjenigen polizeilichen Einschränkungen unterliegen, denen öffentliche Tanzlustbarkeiten, den bezüglichen allgemeinen Vorschriften nach, überhaupt unterworfen sind.

Groß-Strehlitz, den 30. December 1897.

Mit dem gegenwärtigen Kreisblatt erhalten die Magistrate, Gemeinde und Gutsvorstände die Stammrollen der Jahrgänge 1875, 1876 und 1877 nach erfolgter Berichtigung zurück.

Groß-Strehlitz, den 3. Januar 1898.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises weise ich an, die Nachweisungen von den Besitzveränderungen der bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät versicherten Gebäude nach Schema 3 zur Instruktion vom 6. Dezember 1871 anzufertigen und bis zum 25. Januar 1898 an mich einzureichen. Formulare sind in der Hübner'schen Druckerei hieselbst zu haben.

Negativanzeigen sind nicht zu erlassen.

Groß-Strehlitz, den 3. Januar 1898.

Bestellt der Gärtner Johann Nuliz in Centawa zum Ortsrheber der Gemeinde Centawa. K. 5800.

Vestätigt der Einlieger Ludwig Malkusch in Gogolin zum Nachwächter der Gemeinde Gogolin. K. 5755.

Vestätigt der Wirtschaftsinспекtor Parpyh in Foremba als Gutsvorsteherstellvertreter des Gutsbezirks Foremba. K. 5785.

Groß-Strehlitz, den 24. Dezember 1897.

Der Königliche Landrath.
von Alten.

Bestellt Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Revisor Peter Ruzil in Jawadyski als Standesbeamter des Standesbezirks Sandowik. K. 5811.

Groß-Strehlitz, den 30. Dezember 1897.

Der Kreis-Ausschuß.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per 600 kg Stroh	per 1 kg Butter	per Schd Eier
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speise- bohnen	Kinjen	Kart- toffeln	Hew				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.			
Groß-Strehlitz, am 29. Dezember 1897	Höchster Niedrigster	18 50 16 75	14 50 13 25	15 — 13 50	14 — 13 —	17 50 15 50	19 — 18 —	28 — 25 —	5 80 5 50	5 50 5 —	23 — 25 —	2 20 2 —	4 — 3 80	
Ußer, am 31. Dezember 1897	Höchster Niedrigster	18 50 16 75	14 50 13 25	15 — 13 50	14 56 13 20	— — — —	— — — —	— — — —	5 80 5 50	5 50 5 —	28 — 26 —	2 20 2 —	4 — 3 80	
Leischnitz, am 28. Dezember 1897	Höchster Niedrigster	18 — 16 —	16 — 15 —	14 — 13 —	12 — 11 —	18 — 16 —	20 — 16 —	— — — —	4 — 3 50	— — — —	— — — —	2 40 2 20	2 80 2 60	

— Anzeiger. —

Einen Lehrling

sucht p. 1. Januar

Jahrze

Kaiser Wilhelmstr. 9.

J. Bannasch

Schneidermeister.

Ein Kanzleigehülfe, sowie ein Knabe rechtlicher Eltern, welcher sich dem Schreibfach widmen will, können sofort in mein Bureau eintreten.

Groß-Strehlitz, den 4. Januar 1898.

Der Landrath von Alten.

Die Herren Vereinsmitglieder werden hierdurch zu einer Sitzung für
Mittwoch, den 12. Januar
Nachm. 1/2 5 Uhr

im Schönwald'schen Hotel zu Groß-Strehlig ergebenst eingeladen und freundlichst gebeten, recht zahlreich zu erscheinen.

Tagesordnung:

1. Vereinsangelegenheiten
2. Vortrag des Vorsitzenden: Ist es ratsam, nach der Saat zu walzen?
3. Vortrag des Herrn Oberlehrer Kolott: Kurze historische Uebersicht über die Entwicklung der Electricität mit Berücksichtigung der neuesten Entdeckungen auf diesem Gebiete insbesondere Vorführung von Experimenten mit Blitzenkugeln.
4. Mittheilungen aus der Praxis.

Der Vorstand

des land- und forstwirtschaftlichen Vereins des Kreises Groß-Strehlig.
 Viktor Dieler, Himmelwitz.

Zahn-Arzt
Finkelstein
 aus Berlin
 jetzt Gleiwitz, Ring 24
 ist in Groß-Strehlig,
 Schönwald's Hotel Zimmer Nr. 3
 jeden Sonnabend
 von 9—4 Uhr zu sprechen.

Ich suche per sofort einen
Kutscher
 mit guten Zeugnissen!
J. Süßmann
 Liqueur Solterfabrik und
 Cognac. Bierhandlung.

Ich suche zum sofortigen Antritt einen
Lehrling
 für mein Spezerei-, Schnittwaaren-, Eisen- und Mehlgeschäft.
Josef Moschek
 Kostenthal.

Lüchtige
Schachtarbeiter
 werden sofort eingestellt. 
Werkzeug ist mitzubringen.
Glasfabrik Gleiwitz.

Die Mitglieder des Tageselder-Kassen-Vereins für Geschworene für den Schwurgerichtsbezirk des Königl. Landgerichts Doppeln werden zu der
Montag den 17. Januar 1898 Abends 7 1/2 Uhr
 im Rotzschén Hotel hier stattfindenden ordentlichen

General-Versammlung

hiermit ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Die vorgeprüften Jahresrechnungen pro 1897 zur Debatte
2. Wahl des Vorstandes (§ 6 der Statuten)
3. Festsetzung des Tageselderzuges (§ 5 der Statuten)
4. Wahl eines Revisors und dessen Stellvertreters
5. Feststellung der dem Kassenpfleger zu gewährenden Vergütung
6. Etwaige Anträge von Mitgliedern.

Rosenberg DS, den 27. Dezember 1897.

Der Vorstand

Walter. Jaeschke, Glowig, Ogorek, Gredsch.

Die für den 13. anberaumte meistbietende Versteigerung von
Pferden, Kühen, Wagen, Schlitten, Ackergeräthen, Haus- und Küchengeräthen sowie alten Möbeln findet bereits

Mittwoch, den 12. Januar

von **Vormittags 9 Uhr** ab im Oberförstereigeböth zu **Stubendorf** statt. Zum Verkauf gelangen unter Anderem auch ein **gedeckter Wagen, zwei offene Wagen, zwei Arbeitswagen, zwei Rennschlitten** und **zwei Arbeitsschlitten, Arbeits- sowie englische Geschirre und Schlittenglocken**. Sämmtliche Gegenstände in gebrauchtem Zustande. Bedingungen werden vor Beginn des Termins bekannt gegeben.

Brennholz-Verkäufe

finden statt: im **Gasthause in Schimischow**
 am 11. und 25. Januar, 8. und 22. Februar,
 am 8. und 22. März, 5. und 19. April, 3., 17. und 31. Mai,
 am 14. und 28. Juni Vormittags von 9—1/2 11 Uhr
 in der **Forstkanzlei zu Kadlub** am
 13. und 26. Januar, 10. und 24. Februar, 10. und 24. März, 6. und 21. April,
 5. und 18. Mai, 2., 16. und 30. Juni 1898 Nachmittags von 1—3 Uhr.
 Die Verkäufe finden nicht meistbietend statt und bleibt es den verkaufenden Beamten vorbehalten, einzelne Käufer bezw. ganze Gemeinden vom Ankauf auszuschließen.
 Kadlub, Dezember 1897.

Müller, Oberförster.

Radfahrer-Verein Groß-Strehlig.

Sonntag, den 9. Januar 1898
 im Saale des Hotel Kaiserhof

Großes Winterfest

Kostüm-Quadrillen, Reigenfahren, Kunstfahren,

Auftreten des Kunstmeisterchaftsfahrers

Herrn Georg Rabbow aus Görlitz

in seinen großartigen Leistungen auf Hochrad, Niederrad, Einrad, Dualrad, pedes-ped.

Die Musik wird von der Doppelner Regimentskapelle gestellt.

Einlaß 6 1/2 Uhr. Anfang pünktlich 7 1/2 Uhr.

Eintrittspreise: Reiserweiter Platz 1,50 Mk., nummerirter Saalplatz 1,00 Mk., Gallerie 60 Pf.

Billets sind im Vorverkauf in **G. Hübner's** Papierhandl. bis Sonntag Mittag zu haben. Zu zahlreichem Besuch ladet ergebenst ein der Vorstand des Radfahrervereins.

Redaktion: Für den amtlichen Theil Königl. Kreis-Sekretar Fleischer, für den Inzeratenthail **G. Hübner.**

Druck und Verlag von **Georg Hübner** in Groß-Strehlig.